

Vereinbarung

Zwischen der

Samtgemeinde Bevensen–Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, vertreten bezüglich des Abwassergebühreneinzugs durch Celle–Uelzen Netz GmbH, Auf dem Rahlande 21, 29525 Uelzen

- im Folgenden Samtgemeinde genannt –

und

_____, wohnhaft _____

_____, (Telefon-Nr. am Tage): _____

- im Folgenden Gebührenpflichtiger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Gebührenpflichtige installiert DIN-DVGW-gerecht auf dem Grundstück in

_____, **Kunden-Nr.:** _____

(Ort, Straße und Haus-Nr.)

einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Zähler. Durch diesen Wasserzähler sollen Wassermengen gemessen werden, die u. a. zur Bewässerung des Grundstückes oder der Viehtränkung dienen und daher die Entwässerungsanlage der Samtgemeinde nicht belasten.

Der Abstand der Wasserzähleranlage von Wänden und vom Boden ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Montage und Befestigung, sichere Verankerung und Abstützung der Anlagenteile sowie eine leichte Ablesung und Wechselung des Wasserzählers möglich ist. Hierzu ist die DIN 1988-200 : 2012-05 Teil 2 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - TRWI) und die DIN 18012 (14) (Haus-Anschlusseinrichtungen - Allgemeine Planungsgrundlagen) zu beachten.

Folgende Zählerlängen sind einzubauen:

	Baulänge in mm Horizontal	Baulänge in mm Vertikal
Qn 1,5	110	110
Qn 2,5	190	105
Qn 6	260	150

Außenzapfstellen und Unterputzzähler werden nicht akzeptiert. Der Wasserzähler wird durch die Celle–Uelzen Netz GmbH geliefert, eingebaut und plombiert.

2. Die Kosten für den Wasserzähler, die Einbau-, Abnahme- und Plombierungskosten sowie die späteren Unterhaltungs- und Änderungskosten einschließlich Eichung trägt der Gebührenpflichtige.
3. Der Gebührenpflichtige verpflichtet sich ausdrücklich, über den aufgrund dieser Vereinbarung eingebauten Wasserzähler nur Wasser zu entnehmen, das nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wird. Über einen nicht plombierten Zähler entnommene Wassermengen werden nicht gutgeschrieben.
4. Der Gebührenpflichtige wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der installierte Zähler nur für den Zeitraum der geltenden Eichzeit zur Messung zu erstattender Abwassermengen herangezogen wird. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Gebührenpflichtige einen Austausch des Zählers gegen einen neuen geeichten Zähler bei Übernahme der dann erneut zu zahlenden Installations- und Plombierungskosten durch die Celle–Uelzen Netz GmbH vornehmen lassen.

(bitte wenden)

5. Beauftragten der Samtgemeinde bzw. der Celle–Uelzen Netz GmbH wird das Recht eingeräumt, das Grundstück sowie die Räume, in denen sich der Wasserzähler sowie die Rohrleitungen befinden, zu Kontrollzwecken zu betreten.
6. Der Gebührenpflichtige darf Änderungen am Wasserzähler und seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Samtgemeinde bzw. der Celle–Uelzen Netz GmbH vorgenommen werden.
7. Die Samtgemeinde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, der Gebührenpflichtige, sonst die Samtgemeinde.
8. Ergibt sich bei einer Fehlerprüfung, dass der Wasserzähler über die Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige Anspruch auf Erstattung der Kanalbenutzungsgebühr für die zuwenig gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge.
9. Die Samtgemeinde verpflichtet sich, die Wassermengen, die aufgrund dieser Vereinbarung ordnungsgemäß festgestellt werden und die Entwässerungsanlagen nicht belasten, nicht zu den Kanalbenutzungsgebühren heranzuziehen. Für die Abrechnung dieser Zähler erhebt die Samtgemeinde bzw. die Celle–Uelzen Netz GmbH eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zurzeit 6,00 € jährlich je eingebautem Zähler.
10. Diese Vereinbarung gilt bei Eigentumswechsel auch für den Rechtsnachfolger.
11. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Entwässerungsabgabensatzungen der Samtgemeinde Bevensen–Ebstorf unberührt.

Ebstorf, den _____, den _____

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Grundstückseigentümer

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Die Anlage wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (u. a. Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden – AVBWasserV – sowie den Technischen Anforderungen der Celle-Uelzen Netz GmbH errichtet. Die DIN EN 806 1–5, DIN EN 1717 und DIN 1988 100-600 wurden eingehalten.

(Name des verantwortlichen Fachmannes)

(Stempel/Unterschrift des Installateurs)